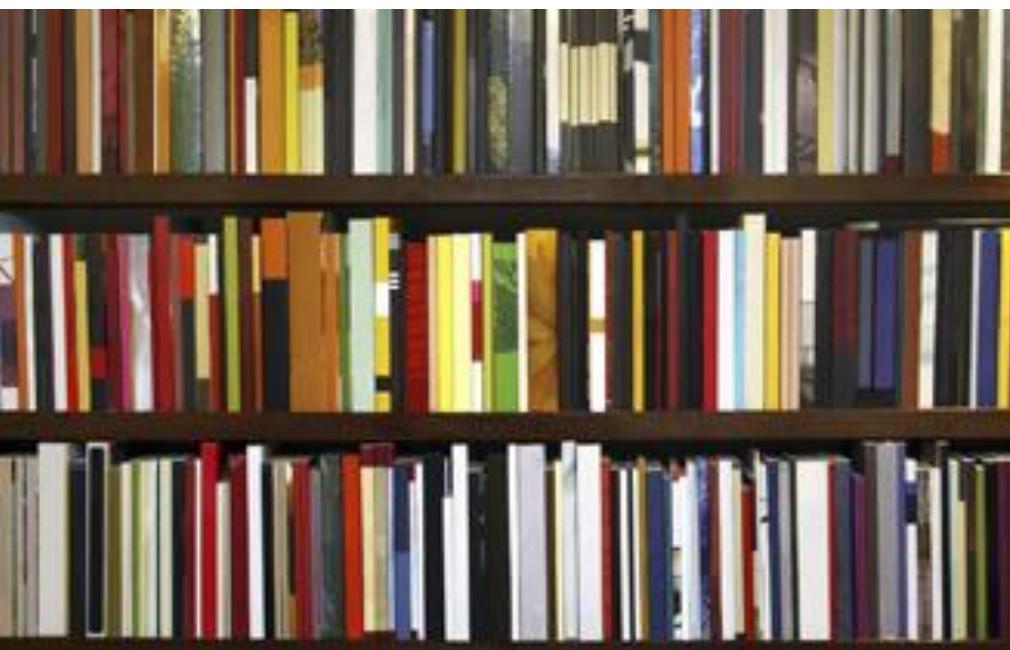


# IFRS-BULLETIN

Keine Übernahmen von Standards in EU-Recht in Q1/2016

Veröffentlichungen des IASB:  
IFRS 16, Änderungen an IAS 7 und IAS 12

Im Blickpunkt:  
Bewertung von Rückstellungen im Niedrigzinsumfeld



## Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur zweiten Ausgabe des „IFRS-Bulletins“ in 2016, mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen. Neben der Verabschiedung des IFRS 16 zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen wurden bis Ende März zudem Änderungen an IAS 7 und an IAS 12 vom *International Accounting Standards Board* (IASB) veröffentlicht. Der vom IASB veröffentlichte Entwurf ED/2015/11 zum Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 bzw. den Übergangslösungen im Zusammenhang mit dem neuen Standard zu Versicherungsverträgen wurde seitens diverser Stellungnehmender, u.a. der Europäischen Beratungsgruppe für Rechnungslegung (EFRAG), der Europäischen Wertpapier-

und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und dem Europäischen Wirtschaftsprüferverband (FEE) kontrovers diskutiert.

Im Blickpunkt dieses „IFRS-Bulletins“ wird auf die Bewertung von Rückstellungen im Niedrigzinsumfeld und die dadurch verursachte Abzinsungsproblematik eingegangen.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Rechnungslegung der BDO stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie gerne in allen weiteren Fragen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

## NEWSLETTER NR. 2 APRIL 2016

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zentralabteilung Rechnungslegung  
(ZAR)

**ANSPRECHPARTNER:**  
WP StB Dr. Norbert Lüdenbach  
WP Dr. Jens Freiberg

**KONTAKT:**  
BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-200  
Telefax: +49 211 1371-120  
E-Mail: [zar@bdo.de](mailto:zar@bdo.de)

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 26 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied des internationalen BDO Netzwerks (1963), das mit mehr als 64.000 Mitarbeitern in 154 Ländern vertreten ist.

## 1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

### 1.1. Übernahmen in EU-Recht

Im 1. Quartal 2016 sind keine Übernahmen in europäisches Recht erfolgt.

### 1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *endorsement* der nachfolgenden Standards und Änderungen steht noch aus (erwartetes EU-Übernahmedatum in Klammern; Stand: 30. März 2016):

- IFRS 9: Finanzinstrumente (H2/2016),
- IFRS 15: Erlöse aus Verträgen mit Kunden sowie die Änderung zum Datum des Inkrafttretens (H2/2016),
- IFRS 14 (kein *endorsement*-Prozess aufgrund eingeschränkter Relevanz; Phase II des Projekts wird abgewartet),
- IFRS 16: Leasing (noch zu bestimmen),
- Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28: Beteiligungsunternehmen: Anwendung der Konsolidierungsausnahme (H2/2016),
- Änderungen an IFRS 10 und IAS 28: Verkauf oder Zuwendung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und dem assoziierten Unternehmen oder dem *joint venture* (unbestimmt verschoben),
- Änderungen an IAS 12: Ansatz von aktiven latenten Steuern für unrealisierte Verluste (Q4/2016),
- Änderungen an IAS 7: Angabeninitiative (Q4/2016).

## 2. ENFORCEMENT IM DEUTSCH-SPRACHIGEN RAUM

### 2.1 ESMA-Stellungnahme zu ED/2015/11

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat in ihrer Stellungnahme vom 29. Januar 2016 den Entwurf des IASB bzgl. möglicher Übergangslösungen aufgrund des Auseinanderfallens der Zeitpunkte zwischen dem Inkrafttreten von IFRS 9 und dem erwarteten neuen Standard zur bilanziellen Behandlung von Versicherungsverträgen kommentiert. Der Entwurf des IASB - mit einer verkürzten Kommentierungsfrist bis zum 8. Februar 2016 - sieht für Unternehmen, die Versicherungsverträge im Anwendungsbereich von IFRS 4 begeben, zwei mögliche Übergangslösungen vor, die den zeitlichen Auseinanderfall der Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 9 und dem neuen Standard zu Versicherungsverträgen „abfedern“ sollen. Diese beiden Optionen sind (im Überblick):

- *Overlay approach*: Unternehmen, die Versicherungsverträge i.S. des IFRS 4 ausreichen, dürfen einige der Aufwendungen und Erträge von sog.

qualifizierenden Vermögenswerten aus der Gewinn- und Verlustrechnung in das sonstige Gesamtergebnis umklassifizieren.

- *Deferral approach*: Sofern ein Unternehmen als vorrangige Geschäftstätigkeit das Begeben von Versicherungsverträgen i.S. von IFRS 4 hat, besteht die Möglichkeit eines begrenzten Aufschubs der Anwendung von IFRS 9. Voraussetzung ist jedoch, dass nicht zuvor schon einer der Versionen von IFRS 9 angewendet wurde und die vorrangige Geschäftstätigkeit (*predominant activity*) das Begeben von Versicherungsverträgen (IFRS 4) ist (IFRS 9.20A). Der *deferral approach* würde ab Berichtsperioden gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen und ist auf drei Jahre beschränkt.

ESMA befürwortet sowohl den *overlay approach* als auch den *deferral approach*. Zudem solle auch deren optionale Ausübung beibehalten werden. Gleichzeitig sei aber auch der neue Standard zu Versicherungsverträgen so schnell wie möglich fertig zu stellen. Bei den einzelnen Übergangslösungen gebe es nach Ansicht der ESMA aber noch Verbesserungspotential. Der *overlay approach* benötige zusätzliche Leitlinien, die die in den Anwendungsbereich des IFRS 4 fallenden Vermögenswerte konkretisieren, da aufgrund uneinheitlicher Auffassungen die Gefahr von erheblichen Abweichungen in der Praxis besteht. Beim Anwenden des *deferral approach* müsse nach Ansicht von ESMA die Bedingung der „vorrangigen Tätigkeit“ (*predominant activity*) des Unternehmens weiter klargestellt werden. Die Beurteilung dieses Kriteriums solle dabei auf Ebene des Berichtsunternehmens (*reporting entity level*) stattfinden und nicht tiefer.

### 2.2 ESMA-Stellungnahme zu ED/2015/9 und ED/2015/10

Die ESMA hat in ihren Stellungnahmen vom 11. Februar 2016 die Änderungen der beiden Entwürfe ED/2015/9 - *Transfers of Investment Property* sowie ED/2015/10 - *Annual Improvements to IFRSs 2014-2016 Cycle* begrüßt und zugestimmt. Lediglich ein neues Wahlrecht in IAS 28 (IAS 28.36A), welches durch ED/2015/10 eingeführt wird, müsse in den *basis for conclusions* näher erläutert werden. Inhaltlich geht es darum, dass eine Nicht-Investmentgesellschaft, die eine Investmentgesellschaft als assoziiertes Unternehmen oder *joint venture* nach der *at-equity-Methode* in den Konzernabschluss einbezieht, die durch diese vorgenommene Bewertung von Tochterunternehmen zum *fair value* beibehalten darf.

### 2.3 ESMA: Veröffentlichung eines Arbeitsprogramms zur Vereinheitlichung der aufsichtsrechtlichen Aktivitäten

Am 11. Februar 2016 hat die ESMA ein Arbeitsprogramm zur Vereinheitlichung der aufsichtsrechtlichen Aktivitäten („*Supervisory Convergence Work Program 2016*“) in der EU präsentiert. Das Arbeitsprogramm dient zur Unterstützung der Umsetzung der zukünftigen Strategieausrichtung der ESMA („*Strategic Orientation 2016-2020*“). In erster Linie soll hierdurch eine Koordination der Aktivitäten der nationalen Aufsichtsbehörden sowie eine einheitliche Anwendung von Kapitalmarktregeln auf nach IFRS bilanzierende Unternehmen gewährleistet werden. Ebenso thematisiert die ESMA die Anwendung der neuen europäischen Prospektrichtlinien und die EU-Richtlinie bezüglich der Verwaltung von Investmentfonds. Das Arbeitsprogramm 2016 enthält u.a. nachfolgende Aktivitäten:

- Prüfungsschwerpunkte für 2016
- Diskussion der Fragestellungen und Fehlerfeststellungen aus den Durchsichten von 2015. Schwerpunktthemen sind: Anwendung von IAS 7, IFRS 13 und Themen bezüglich des aktuellen niedrigen Zinsniveaus
- Offenlegung zeitnaher und aussagekräftiger Informationen bezüglich der bilanziellen Auswirkungen von IFRS 9 und IFRS 15
- Einführung von *Peer Reviews* zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen für die nationalen Aufsichtsbehörden (sog. *Guidelines für Enforcers of Financial Information*)
- Bekanntgabe einer Implementierungsstudie zur Anwendung von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 13.

### 2.4 ESMA: Bericht zu den Aktivitäten der EU-Enforcementstellen und ihren Erkenntnissen für das Jahr 2015

Der veröffentlichte Bericht der ESMA vom 29. März 2016 gibt einen Überblick zu der Prüfung der Einhaltung der europaweit geltenden Prüfungsschwerpunkte, die sog. „*common enforcement priorities 2014*“ in den Abschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen durch die nationalen *Enforcer*. Die Grundgesamtheit der Überprüfung besteht aus 189 Unternehmen aus allen Branchen, wobei Finanzdienstleister (23%), Handel (19%) und Industrie (14%) den größten Anteil ausmachen. Insgesamt wurden 40 Durchsetzungsentscheidungen infolge der fehlerhaften Anwendung der IFRS vollzogen, dies entspricht einer Quote von 21%. Bezogen auf die einzelnen Teilbereiche gab es eine gewisse Gleichverteilung. Die Anwendung des Konsolidierungspakets (IFRS 10) zog 20 Feststellungen nach sich, die Anwendung der Neuregelung zu *joint arrangements* nach IFRS 11 hingegen nur 10. Ebenso lagen bei der Bilanzierung latenter Steuern 10 Durchsetzungsentscheidungen vor. Insgesamt attestiert die

ESMA in Bezug auf die Anwendung von IFRS 10 und IFRS 11 eine gute Qualität der Implementierung der IFRS-Regelungen in den Abschlüssen 2014. Bezogen auf die Vorschriften in IAS 12 hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von latenten Steuern wird jedoch Verbesserungspotential gesehen. Insbesondere der Ansatz unsicherer Steuerwerte sowie die unzureichenden Anhangangaben zu diesen Positionen seien in den nächsten Jahren weiterhin zu prüfen.

### 2.5 DPR: Tätigkeitsbericht 2015 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung

Der am 28. Januar 2016 veröffentlichte Tätigkeitsbericht 2015 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) beschreibt eine weiterhin stabile (niedrige) Fehlerquote. Die Quote der Fälle mit fehlerhafter Rechnungslegung lag mit 15% leicht über dem Vorjahreswert von 13%. Die DPR hat im Jahr 2015 81 Prüfungen (Vorjahr: 104) abgeschlossen, davon 71 Stichprobenprüfungen, sechs Anlassprüfungen und vier Prüfungen, die auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt wurden. Die normalisierte Fehlerquote (um Mehrfachzählungen derselben Fehler und Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung bereinigt) betrug 10% und lag damit unter dem Vorjahreswert von 12%. In 2015 bildete die Berichterstattung im Anhang und Lagebericht eine wesentliche Fehlerquelle. Fünf Einzelfehler betrafen die Berichterstattung im Lagebericht (u.a. Risiko- und Prognosebericht), vier Einzelfehler bezogen sich auf allgemeine Anhangangaben ohne thematische Zuordnung. Weitere Fehlerquellen waren die Abbildung von komplexen Geschäftsvorfällen im Bereich Ertragsrealisierung und Unternehmenserwerb und -verkauf/*goodwill*. Schließlich wurden drei Einzelfehler zu dem Themenfeld Eventualschulden/-forderungen festgestellt, die einen fehlerhaften Ansatz von Schadenersatzansprüchen beinhalteten.

## 3. AKTIVITÄTEN DES DRSC UND IDW

### 3.1 DRSC-Stellungnahme zu ED/2015/8

Das DRSC hat am 17. Februar 2016 seine Stellungnahme zum Entwurf ED/2015/8 - *IFRS Practice Statement: Application of Materiality to Financial Statements* - an den IASB gesendet. Der Änderungsentwurf selbst ist kein offizieller Standard, vielmehr handelt es sich um ein sog. *non-mandatory* Leitliniendokument, welches aber in das *bound volume* (Gesamtbuch) aufgenommen werden soll. Für Anwender sei der Entwurf nach dem Dafürhalten des DRSC allerdings nur bedingt nützlich („*benefits of the proposed guidance are limited*“), da in den aktuellen IFRS-Vorschriften die Anwendungsbeispiele wie hier im Entwurf in ähnlicher Ausprägung bestünden. Eine größere Hilfestellung würden konkrete Leitlinien zur Anwendung von Wesentlichkeit bei qualitativen Anhangangaben, besonders bei spezifischen Transaktionen, die aber nicht als *separate line item* ausgewiesen werden, leisten. Bei solchen Sachverhalten stellt sich oft die Frage, ob dennoch qualita-

tive Aussagen erforderlich sind. Auch ist fraglich, wie der IASB sog. *mandatory* und *non-mandatory* Vorgaben voneinander differenziert. Die Leitlinien sollen *non-mandatory*-Charakter haben, fraglich ist dann aber für den Anwender, welchen Stellenwert die Leitlinien gegenüber den „richtigen“ IFRS haben sollen. Konkret: Sind die Leitlinien integraler Bestandteil der IFRS oder nicht? Die Leitlinien sollten nach wie vor auch nicht als *Practice Statement*, vielmehr als Lehrmaterial publiziert werden.

### 3.2 DRSC-Stellungnahme zu ED/2015/9

In der Stellungnahme des DRSC vom 4. Januar 2016 zum Entwurf ED/2015/9 bzgl. der Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien stimmt das DRSC den Änderungen inhaltlich zu. Der Entwurf befasst sich mit der Frage von Umwidmungen zwischen den Kategorien des Vorratsvermögens und der Renditeimmobilien, speziell ob im Bau oder in der Erschließung befindliche Immobilien, die bislang als Vorratsvermögen erfasst wurden, in die Kategorie der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien umgegliedert werden können. Der Entwurf definiert IAS 40.57 klarer und fordert für die Umwidmung einen Beleg (*evidence*) der Nutzungsänderung. Organisatorisch hätte der Fall jedoch eher im Zuge des jährlichen *Improvements Projekts* (AIP) adressiert werden sollen, anstatt in einem eigenen Entwurfsdokument.

### 3.3 DRSC-Stellungnahme zu ED/2015/10

Das DRSC hat ebenfalls am 4. Januar 2016 den Entwurf ED/2015/10 - *Annual Improvements to IFRSs 2014-2016 Cycle* inhaltlich begrüßt. Lediglich die Nichtaufnahme der Änderung an IAS 40 (eigener Entwurf) in das AIP wurde kritisiert.

### 3.4 DRSC-Stellungnahme zu ED/2015/11

Das DRSC hat am 8. Februar 2016 zum Entwurf ED/2015/11 Stellung bezogen. Beide Übergangslösungen werden vom DRSC dabei befürwortet, wobei Unternehmen aus der Versicherungsbranche den *deferral approach* eindeutig vorziehen würde. Das DRSC ist aber grundsätzlich mit den Regelungen des Entwurfs einverstanden und hätte nur kleine Änderungsvorschläge. U.a. sei der Begriff „*reporting entity level*“ klarzustellen. In der jetzigen Form könnten hier verschiedene Ebenen herangezogen werden (Konzernerbene, Teilkonzernerbene, Segmentebene, etc.). Nach dem Verständnis des DRSC sei aber als Ebene die oberste eines Konzerns heranzuziehen („*should be carried out at the top level of a group*“).

### 3.5 DRSC-Stellungnahme zu DI/2015/1

Das *IFRS Interpretations Committee* (IFRS IC) hatte am 21. Oktober 2015 den Entwurf einer neuen Interpretation DI/2015/1 - *Uncertainty over Income Tax Treatments* veröffentlicht. Inhaltlich befasst sich der Entwurf mit der Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit/Unsicherheit im Rahmen der Bilanzierung unsicherer Steuerwerte. Hier besteht bislang eine Rege-

lungslücke in IAS 12 (anders als etwa nach ASC Topic 740 für die US-GAAP). Somit ist jeder Steuerbilanzposten bis zum Vorliegen einer endgültigen Veranlagung unsicher. Das DRSC hat am 14. Januar 2016 Stellung gegenüber dem IFRS IC des IASB zu DI/2015/1 bezogen und sieht eine gelungene Interpretation von IAS 12 mit einem entsprechenden sinnvollen Ergebnis für eine konsistente Anwendung des Standards (*proposals are an appropriate interpretation of IAS 12*). Eine redaktionelle Anmerkung betrifft allerdings den Beginn des Entwurfs. Dort wird angeführt, dass die Interpretation das bestehende Regelwerk von IAS 12 nicht ändern würde („*This [draft] Interpretation does not change any existing requirements of IAS 12*“). Nach Auffassung des DRSC werde es in der Praxis aber de-facto zu Änderungen kommen, sofern Unternehmen bislang nicht in entsprechender Weise bilanziert haben. Daher sei der Eingangssatz zu streichen oder zu überdenken. Einen konzeptionellen „Bruch“ sieht das DRSC hingegen in der unterschiedlichen Behandlung von Unsicherheiten in Bezug auf *income tax* (nach IAS 12) und *other taxes* (nach IAS 37, wonach eine höhere Wahrscheinlichkeitshürde für den Ansatz gilt). Es wird empfohlen, diese Thematik sog. symmetrischer vs. asymmetrischer Behandlung von Unsicherheit zunächst bei der Überarbeitung des Rahmenkonzepts zu adressieren. In einem weiteren Schritt sei dann die bilanzielle Behandlung in den jeweiligen Standards anzupassen.

### 3.6 DRSC-Stellungnahme zu DI/2015/2

Das DRSC hat am 19. Januar 2016 seine Stellungnahme bezüglich des Interpretationsentwurfs DI/2015/2 beim IFRS IC eingereicht. Inhaltlich geht es dabei um die Frage, welcher Wechselkurs für Vorauszahlungen bei Fremdwährungstransaktionen nach IAS 21 zu verwenden ist. Als Schlussfolgerung des IFRS IC wurde verlautbart: Der Zeitpunkt der Transaktion für Zwecke der Bestimmung des Wechselkurses ist der frühere der Zeitpunkte aus (a) erstmaliger Erfassung des nicht monetären Vermögenswerts aus der Vorauszahlung oder der nicht monetären Schuld aus aufgeschobenem Ertrag oder (b) der Erfassung des Vermögenswerts, des Aufwands oder des Ertrags im Abschluss. Sofern die Transaktion in mehreren Stufen erfolgt, wird ein Transaktionszeitpunkt für jede Stufe bestimmt. Das DRSC stimmt dem Interpretationsentwurf grundsätzlich zu, erwähnt aber, dass die Lösung des IFRS IC nicht die einzige Lösung aus IAS 21 heraus sei. Gleichwohl werden aber durch die Lösung des IFRS IC gerade die verschiedenen Lösungen in der Praxis vermieden (eigentliches Ziel des IFRS IC).

### 3.7 DRSC: Dritte Sitzung zur Einführung von IFRS 15

Am 11. März 2016 hat die dritte Sitzung des DRSC Anwenderforums zur Einführung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ stattgefunden. Die Veranstaltung, an dem Vertreter von etwa 30 Unternehmen und Verbänden aus dem Mitgliederkreis des DRSC teilnahmen, hatte diverse Fragestellungen aus der Implementierung des neuen Standards zur Erfassung von Erlösen als Inhalt. Es wurden weitere Termine für den 08. Juni, 13. September, sowie 21. November 2016 festgesetzt.

### 3.8 IDW-Stellungnahme zu ED/2015/11

Auch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat eine Stellungnahme zu ED/2015/11 abgegeben. In der Stellungnahme vom 28. Januar 2016 stimmt das IDW dem Vorschlag des IASB zu, eine vorübergehende Befreiung von IFRS 9 vorzuschreiben. Diese soll aber begrenzt sein auf Unternehmen, die vor allem als Versicherer tätig sind (*predominant activity*). Die im ED vorgesehenen Schwellenwerte werden aber seitens des IDW abgelehnt (*avoid hardship cases*) und vielmehr eine prinzipienorientierte Betrachtung für den Einzelfall vorgeschlagen. Auch der Begriff der *reporting entity* sei nochmals dahingehend zu überdenken, ob es auch zulässig wäre, den Test auf einer niedrigeren Ebene zuzulassen, wenn dieser auf *top group level* negativ ausfällt.

## 4. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

### 4.1 EFRAG: Stellungnahmen zu IASB-Entwürfen

Die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung (EFRAG) hat am 18. Januar 2016 ihre Stellungnahme bezüglich der zweiten Agendakonsultation an den IASB versandt. Nach Meinung der EFRAG sind seitens des IASB insbesondere die Projekte zur Fertigstellung des neuen Standards zu Versicherungsverträgen, die Überarbeitung des Rahmenkonzepts sowie zur Weiterentwicklung der *Disclosure Initiative* zu priorisieren. Auch für die weiteren Forschungsprojekte des IASB wurde seitens des EFRAG ein Vorschlag zur Gewichtung vorgenommen; dies betrifft insbesondere das Projekt für Finanzinstrumente mit Charakteristika von Eigenkapital (Eigenkapital / Fremdkapital-Abgrenzung) sowie zur Erhebung von Diskontierungssätzen und der Anwendung der *equity*-Methode. Ebenfalls schlägt die EFRAG vor, andere Standardsetzer innerhalb der Forschungsphase seitens des IASB einzubeziehen.

EFRAG hat am 12. Februar 2016 ihre Stellungnahme zu DI/2015/1 - *Uncertainty over Income Tax Treatments* des IASB eingereicht. EFRAG stimmt in ihrer Stellungnahme den Ausführungen des Entwurfs zu, es sei aber nicht auszuschließen, dass die Vorschläge ggf. zu einer uneinheitlichen Behandlung von Unsicherheiten bei Ertragsteuern im Vergleich zu anderen Steuerarten

(z.B. Umsatzsteuer) führen könnte, da diese explizit vom Anwendungsbereich des IAS 12 ausgeschlossen sind. Auch erkennt die EFRAG eine (weitere) bestehende Regelungslücke. Bereits in IFRS 3.BC295 werde festgehalten, dass die Behandlung von *uncertain tax positions* im Rahmen von *business combinations* nach IFRS 3 nicht adressiert wird. Daher empfiehlt EFRAG eine Anpassung des Standards IFRS 3, nicht aber eine Anpassung des Interpretationsentwurfs.

EFRAG hat auch eine Stellungnahme bezüglich des Interpretationsentwurfs DI/2015/2 am 05. Februar 2016 beim IFRS IC eingereicht. EFRAG stimmt den Schlussfolgerungen des Interpretationsentwurfs zu, würde jedoch den Einbau von *illustrative examples* zum besseren Verständnis befürworten.

EFRAG hat am 8. März 2016 seine Stellungnahme zum ED/2015/8 an das IASB gesendet und dabei herausgestellt, dass die vorgeschlagenen Leitlinien eine Hilfestellung bei der Entscheidung über relevante Informationen sein könnten. Insbesondere die Veröffentlichung als *Practice Statement* sei von Vorteil, da die Einbettung in konkreten Standards ggf. in unterschiedlichen Rechtskreisen/Jurisdiktionen schwer durchsetzbar sei. Die Kritik fällt dabei geringer aus, als z.B. die durch das DRSC geäußerte Kritik in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2016 („*benefits of the proposed guidance are limited*“). Gleichwohl findet auch EFRAG Verbesserungspotential. Hilfreich wären konkrete Leitlinien zur Anwendung von Wesentlichkeit, insbesondere durch *Illustrative Examples*. Besondere Relevanz hätten dabei die Fragen, wann Pflichtangaben im konkreten Unternehmenskontext weggelassen werden könnten (mangels Aussagekraft) bzw. zusätzliche Informationen gerade notwendig wären, um z.B. ein Geschäftsmodell zu verstehen. Am Ende müsse der Abschluss als Ganzes hinterfragt werden, ob dieser alle relevanten und notwendigen Informationen widerspiegelt, um das Unternehmen zu verstehen („*...review the financial statements as a whole, ensuring that each piece of information presented or disclosed is given appropriate emphasis and prominence, relative to its importance.*“).

EFRAG stimmt mit seiner Stellungnahme vom 25. März 2016 den Änderungen im Entwurf ED/2015/9 bzgl. der Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu. EFRAG merkt nur an, dass die in IAS 40.57 nun neu eingefügten Beispiele nicht genau den Fall adressieren, der ursprünglich an das IFRS IC adressiert wurde. Daher sei eine Erweiterung zur Klarstellung sinnvoll.

Das IASB hat am 19. November 2015 den neusten Zyklus der *Annual Improvements* Reihe als Entwurf veröffentlicht. Der ED/2015/10 - *Annual Improvements to IFRSs 2014 -2016 Cycle* enthält Änderungsvorschläge an drei Standards (IFRS 1, IFRS 12 und IAS 28). EFRAG ist Anfang März 2016 der Aufforderung zur Stellungnahme nachgekommen und hat seine Zustimmung zum ED beim IASB eingereicht.

EFRAG stimmt in ihrer Stellungnahme vom 12. Februar 2016 den beiden Übergangslösungen des IASB in ED/2015/11 zu, wenn auch der *overlay approach* als „Erleichterung“ nach Ansicht der EFRAG wiederum zusätzlichen Aufwand verursacht (*generates supplementary costs of its own*). Der *deferral approach* solle so vielen Unternehmen wie möglich zugänglich sein (*optional temporary exemption from applying IFRS 9 should be made available to as many entities as possible*). Auch der Frist (01. Januar 2021) der Ausnahmevorschrift(en) wird von der EFRAG zugestimmt.

#### 4.2 EFRAG: Schreiben zur Option der frühzeitigen Anwendung von IAS 28

Der Änderungsstandard zu IAS 28 und IFRS 10 vom 11. September 2014 soll eigentlich einen bestehenden Widerspruch zwischen SIC 13 (ersetzt durch IFRS 11) und IFRS 10 in Bezug auf die Erfassung nicht realisierter Gewinne aus Transaktionen zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder *joint venture* lösen. Aufgrund potenzieller Inkonsistenzen zwischen den zunächst vorgesehenen Änderungen und dem bestehenden Forschungsprojekt des IASB zur *at-equity*-Methode wurde vom IASB eine „Verschiebung auf unbestimmte Zeit“ vorgeschlagen. Dies hatte die EFRAG am 9. September 2015 - vorläufig - begrüßt. Die im Dezember 2015 dann final veröffentlichte Änderung zum (verschobenen) Änderungszeitpunkt enthielt zwar eine unbestimmte Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts, gleichwohl ist die freiwillige Option zur frühzeitigen Voranwendung noch enthalten. Dies wird nun von der EFRAG in einem Schreiben vom 10. Februar 2016 gegenüber der Europäischen Kommission kritisiert („*Nonetheless, the IASB continued to allow early application of the 2014 Amendments.*“). Daher will EFRAG für den weiteren *Endorsement*-Prozess den Fall mit dem *Accounting Regulatory Committee* der Europäischen Kommission besprechen.

#### 4.3 EFRAG: Umfrageergebnisse zum Fragebogen zu ED/2015/3 veröffentlicht

EFRAG hatte im Oktober 2015 einen Fragebogen veröffentlicht, der sich inhaltlich mit ED/2015/3 zum Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung auseinandersetzt. Beurteilt werden sollten u.a. die vorgeschlagenen Definitionen von Vermögenswerten und Schulden. In der am 21. März 2016 veröffentlichten Zusammenfassung der Ergebnisse der Rückmeldungen („*EFRAG Questionnaire on the Proposed Definitions of an Asset and of a Liability*“) werden viele Einzelthemen aufgegriffen, bei denen die Teilnehmer jeweils unterschiedlicher Meinung waren. U.a.:

- Die Begrifflichkeit „*present*“ wurde im Zusammenhang mit der Definition eines Vermögenswertes uneinheitlich interpretiert.
- Es war umstritten, ob die „wirtschaftliche Ressource“ eines erworbenen Lotterieloses durch ein Unternehmen kontrolliert wird.

- Strittig war auch, ob eine Marktführerposition („*improved market position*“) einen ökonomischen Zufluss als solchen generieren kann.
- Ebenfalls bestand Uneinigkeit darüber, ob ein übernommener Mitarbeiterstamm (*assembled workforce*) vom Unternehmen kontrolliert werden könne, da die Mitarbeiter jederzeit kündigen könnten.

#### 4.4 FEE-Stellungnahme zu ED/2015/11

Der Europäische Wirtschaftsprüferverband (*Fédération des Experts Comptables Européens*, FEE) hat am 20. Januar 2016 seine Stellungnahme zum Entwurf ED/2015/11 eingereicht. FEE erkennt in seiner Stellungnahme an, dass es aufgrund der dringenden Notwendigkeit zur Lösungsfindung keine „perfekte“ Lösung geben kann. Auch sei das Problem nicht auf Europa beschränkt. Insofern sei eine internationale Lösung zu begrüßen. Daher sind die beiden vom IASB vorgeschlagenen Optionen als sachgerecht anzusehen. FEE selbst favorisiert hingegen den *deferral approach*, da diese Lösung nach Auffassung von FEE in der Praxis favorisiert sei. Jedoch wird die konkrete Umsetzung dieser Option seitens der FEE mit Verbesserungsvorschlägen versehen. U.a. sei der vom IASB vorgeschlagene Schwellenwert für „*predominant*“ als zu niedrig einzustufen und höher anzusetzen. Momentan wird vom IASB in den *basis for conclusions* eine Grenze von 75% („*three-quarters*“) angesprochen. Auch die Ebene der Berichtseinheit, auf der der Test hinsichtlich der vorrangigen Geschäftstätigkeit vollzogen werden soll, wird angesprochen. So soll auch ein Test unterhalb der Ebene der Berichtseinheit angestrebt werden („*assessment of the eligibility below the reporting entity*“).

#### 4.5 FEE-Papier zu Anhörungen des ECON

Am 01. Dezember 2015 und 11. Januar 2016 veranstaltete der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des EU-Parlaments (ECON) zwei Veranstaltungen, um aktuelle Fragen zu den IFRS, insbesondere IFRS 9 zu diskutieren. An der Diskussion beteiligt waren u.a. Vertreter des DRSC und der IFRS Stiftung sowie die ECON-Mitglieder. Der Europäische Wirtschaftsprüferverband (FEE) veröffentlichte dazu eine Zusammenfassung der beiden Anhörungen. In dem FEE-Papier werden derzeitige Fragen aufgelistet sowie mögliche Lösungen der Diskussion und eigene Lösungsvorschläge des FEE aufgegriffen. Zu den relevanten Fragen/Themen gehören u.a.:

- Transparenz des Umsetzungsprozesses (*due process*) des IASB?
- Unterschiede zwischen dem Wertminderungsmodell des IASB gegenüber dem vom FASB?
- Ob IFRS 9 eine Verbesserung zu IAS 39 darstelle?
- Warum es bisher noch keine umfassende Auswirkungsanalyse zu IFRS 9 gibt?

## 5. AKTIVITÄTEN DES IASB

### 5.1 Veröffentlichung IFRS 16

Der IASB hat den IFRS 16 zum Thema Leasing am 13. Januar 2016 verabschiedet. Der alte Standard IAS 17 verliert damit zukünftig an Gültigkeit. Künftig wird es keinen Unterschied mehr zwischen *finance und operating leasing* geben. Der neue Standard sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

**Anwendungsbereich:** Grundsätzlich ist der IFRS 16 auf alle identifizierten Leasingbeziehungen und Untermietverhältnisse anzuwenden. Die wenigen Ausnahmen betreffen zum einen kurzfristige Leasingverhältnisse mit einer wirtschaftlichen Mindestlaufzeit von weniger als 12 Monaten und ohne eine Verlängerungsoption und zum anderen sog. *low-value-assets*, also Leasingverhältnisse, die unabhängig von anderen Leasingverhältnissen sind (meist „*small IT equipment*“).

**Definition eines Leasingverhältnisses:** Ein Leasingverhältnis definiert sich als ein Vertrag, der ein zeitlich befristetes Recht zur Nutzung eines Leasinggegenstandes im Austausch für eine Gegenleistung gewährt. Im finalen IFRS 16 wurde stärker auf die Entscheidungsrechte eingegangen. Rechte können nur während der Vertragslaufzeit beansprucht werden. Die Separierung von Einzelleistungskomponenten wird bei einer Kombination an Leistungen (Leasing und Service) notwendig. Als Faustregel gilt hier, dass eine hohe Exklusivität der Gestaltung für den Leasingnehmer auf seine Kontrolle hinweist.

**Bilanzierung beim Leasingnehmer:** Das Nutzungsrecht und die Leasingverbindlichkeit sind beim Leasingnehmer zu bilanzieren sobald der Leasinggegenstand bereitgestellt wurde. Es besteht die Möglichkeit homogene Vereinbarungen in einem Portfolio zusammenzufassen. Die Höhe der Leasingverbindlichkeit ergibt sich aus dem Barwert der ausstehenden Leasingzahlungen zzgl. der Restwertgarantie. Die Leasingverbindlichkeit ist in den Folgebewertungen aufzuzinsen. Das Nutzungsrecht ist für gewöhnlich über die Laufzeit linear abzuschreiben.

**Bilanzierung beim Leasinggeber:** Im Gegensatz zur Änderung der bilanziellen Darstellung beim Leasingnehmer, hat sich die Regelung der Bilanzierung beim Leasinggeber durch den IFRS 16 nicht verändert.

**Anwendungsdatum:** Der IFRS 16 ist verpflichtend ab der Berichtsperiode, die am 01. Januar 2019 beginnt, anzuwenden. Grundsätzlich ist eine frühere Anwendung erlaubt, sofern der Berichtersteller auch IFRS 15 Verträge mit Kunden vollumfänglich anwendet. Der Standard gewährt das Wahlrecht zwischen einer vollständig retrospektiven Anwendung nach IAS 8 oder einer modifizierten Anwendung, die den kumulativen Anpassungseffekt im Zeitpunkt der Erstanwendung als Buchung im Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres der Erstanwendung erfasst. Der Übergang wird in diesem Fall auch deswegen erleichtert, da die Vergleichszahlen nicht angepasst und Leasingverhältnisse mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten nicht nach IFRS 16 beurteilt werden müssen.

### 5.2 Ergänzung von IAS 12

Der IASB hat am 20. August 2014 einen Entwurf (ED/2014/3 - *Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses*) veröffentlicht, welcher den Ansatz von aktiven latenten Steuern bezogen auf nicht realisierte Verluste aufgrund von *fair value*-Änderungen von Schuldinstrumenten, die Inhalt des sonstigen (Gesamt-)Ergebnisses (*other comprehensive income*) sind, richtigstellt. Nun wurden die finalen Änderungen am 19. Januar 2016 mit bedingter Extensivität (sog. *narrow-scope amendments*) publiziert. Betroffen von den Anpassungen sind die Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 01. Januar 2017. Eine vorzeitige Anwendung ist ebenfalls zulässig. Vorgesehen ist eine retrospektive Anwendung nach IAS 8.

### 5.3 Ergänzung von IAS 7

Der IASB veröffentlichte am 29. Januar 2016 die endgültigen Änderungen zu IAS 7. Die Änderungen sind Teil der sog. *Disclosure Initiative* des IASB, mit der die Effektivität bzw. Aussagekraft der Angaben in den Jahresabschlüssen verbessert werden soll. Danach sind Angaben über die Änderungen solcher Finanzverbindlichkeiten zu machen, deren Einzahlungen und Auszahlungen in der Kapitalflussrechnung im *cash flow* aus Finanzierungstätigkeit gezeigt werden. Insbesondere soll die Darstellung der *cash flows* aus Finanzierungstätigkeit künftig um eine Überleitungsrechnung ergänzt werden, die außerhalb der Kapitalflussrechnung angegeben wird. Weiterhin soll künftig im Anhang über Tatsachen berichtet werden, die zu einem besseren Verständnis der Liquiditätslage beitragen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist für alle Geschäftsjahre beginnend ab dem 01. Januar 2017, unter Vorbehalt der Übernahme in EU-Recht, geplant. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

#### 5.4 Transition Ressource Group: Gespräche seitens des IASB beendet

In Begleitung der Überarbeitung und Veröffentlichung der beiden neuen Standards zur Erlöserfassung seitens des IASB und des FASB wurde auch die gemeinsame *Transition Ressource Group* (TRG) gegründet. Seitens des IASB widmet sich die TRG in erster Linie Implementierungsfragen zu IFRS 15, wobei die Ergebnisse der TRG keine Rechtsverbindlichkeit besitzen. Der IASB hat am 21. Januar 2016 nun bekannt gegeben, dass die Beratungen zur Klarstellung von IFRS 15 abgeschlossen sind. Die Erkenntnisse bzw. Änderungen werden mittels eines *amendments* final im März 2016 veröffentlicht, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens zeitgleich mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15 zusammenfällt. Weitere Anpassungen an IFRS 15 werde es bis dahin nicht geben. Die TRG wird aber weiterhin von der SEC unterstützt, sodass sich der FASB weiterhin Umsetzungsfragen annehmen wird und für 2016 bereits drei TRG-Sitzungen anberaumt hat. Da die TRG seitens der Verlautbarung des FASB weiterhin tagt, werde man die Diskussionen verfolgen. FASB-spezifische Äußerungen der TRG seien für IFRS-Anwender aber nicht verbindlich.

### 6. BLICKPUNKT: BEWERTUNG VON RÜCKSTELLUNGEN IM AKTUELLEN NIEDRIGZINSUMFELD

#### 6.1. Einleitung

Aktuell verfügbare Gelder haben einen höheren Wert als erst in der Zukunft eingehende bzw. auch umgekehrt: Sofort zu leistende Zahlungen haben einen höheren Belastungswert als zukünftige. Dieser Zusammenhang wird als Zeitwert des Geldes (*time value of money*) bezeichnet. Für langfristige Rückstellungen ergibt sich hieraus die Forderung nach dem Ansatz von Barwerten. Die Bewertung von langfristigen Rückstellungen ist seit Jahren ein abschlusskritisches Dauerthema. Die Diskussion beschränkt sich in der Öffentlichkeit aber hauptsächlich auf das Thema der Pensionsrückstellungen. Hierbei wird seit Jahren der Referenzwert bzw. die Bemessungsgrundlage nach IAS 19.83 diskutiert, wonach zur Diskontierung am Bewertungsstichtag ein Zinssatz heranzuziehen ist, der sich an den Renditen bemisst, die für erstrangige festverzinsliche Industrieforderungen (*high quality corporate bonds*) am Markt erzielt werden. Ähnlich wie bei Pensionsrückstellungen macht auch den Unternehmen mit langfristigen sonstigen Rückstellungen im Kontext von IAS 37 das derzeitige Zinsumfeld in Europa stark zu schaffen, da die niedrigen Zinssätze und die Gesetze der Mathematik unweigerlich zu steigenden Rückstellungsbeträgen beim Unternehmen führen. Dieses Thema gewinnt letztlich auch dadurch an Relevanz, da der Einfluss der Finanzmarktbedingungen ein DPR- und ESMA-Prüfungsschwerpunkt für das Jahr 2016 darstellt. In diesem Kontext gibt es eine Vielzahl von Einzelfragestellungen, z.B. zur Einbeziehung von Kosten- und

Preisänderungen, wobei nachfolgend nur der Frage nach der (Nicht-)Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Ausfall- bzw. Leistungsrisikos (*own credit risk* oder *performance risk*) nachgegangen wird. Wäre ein Einbezug möglich, könnte durch den Einbezug des eigenen Ausfall- bzw. Leistungsrisikos in die Ermittlung des Abzinsungssatzes gerade der Diskontierungseffekt verstärkt werden und somit, zu Lasten künftiger Perioden, eine Entlastung der Aufwandsseite - durch eine niedrigere Rückstellung - für die aktuelle Periode erreicht werden.

#### 6.2. Grundlagen von IAS 37

Die Bewertungsgrundlage einer Rückstellung ist die bestmögliche Schätzung, mit der am Bilanzstichtag nach IAS 37.37 der (Verpflichtungs-)Betrag reguliert werden kann und zwar entweder durch Erfüllung oder fiktive Übertragung. Gemäß IAS 37.45 sind bei wesentlichem *time-value-of-money*-Effekt, i.d.R. also bei langfristigen Rückstellungen, die erwarteten Ausgaben der bestehenden Verpflichtung abgezinst zu erfassen. Finanzmathematisch wiegt die wirtschaftliche Belastung umso weniger schwer je weiter der Erfüllungszeitpunkt in der Zukunft liegt (IAS 37.46), was durch die Diskontierung der Verpflichtung ausgedrückt werden soll. Nach IAS 37.47 sind die schuldspezifischen Risiken (*risks specific to the liability*) entweder im Zinssatz oder in der Zahlungsreihe zu berücksichtigen.

#### 6.3. Berücksichtigung des Ausfallrisikos bei der Abzinsung?

Die Ausgangsbasis für den anzuwendenden Zinssatz bildet der gegenwärtige Marktzins für risikofreie Anlagen mit einer laufzeitäquivalenten Restlaufzeit bzgl. der noch zu erfüllenden Verpflichtung. Damit wird zumeist auf die Rendite laufzeitäquivalenter Staatsanleihen am Bewertungsstichtag abgestellt. Die weitere Anpassung erfolgt im Rahmen von Risiken, die nicht bereits im Zahlungsstrom berücksichtigt worden sind. Es ist allerdings unklar, ob in der weiteren Anpassung auch allgemeine *credit spreads* für den Bonitätsunterschied zwischen Staatsanleihen und Industrieforderungen aufzuschlagen sind. Der Standard äußert sich nicht dazu, ob in dem Diskontierungszinssatz auch die eigene Bonität des Unternehmens einzubeziehen ist (*own credit risk*). Gleichwohl hat eine Anfrage an das IFRS IC aus 2011 ergeben, dass wohl eine Vielzahl an Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, das *own credit risk* in der Bemessung des Diskontierungszinses berücksichtigen („*several companies [utilizing IFRS] have explicitly stated that they are using a discount rate that includes the company's own credit risk*“) (so im Staff Paper March 2011, S. 2). Aufgrund dieser *diversity in practice* war das IFRS IC (eigentlich) gefordert, eine Klarstellung zu liefern. Im März Update 2011 wurde jedoch nur folgende *agenda rejection* verlautbart: „*The Committee observed that paragraph 47 of IAS 37 states that 'risks specific to the liability' should be taken into account in measuring the liability.*“

*The Committee noted that IAS 37 does not explicitly state whether or not own credit risk should be included. The Committee understood that the predominant practice today is to exclude own credit risk, which is generally viewed in practice as a risk of the entity rather than a risk specific to the liability. The Committee also noted that this request for guidance would be best addressed as part of the Board's project to replace IAS 37 with a new liabilities standard [...] For this reason, the Committee decided not to add this issue to its agenda."*

#### 6.4. Folgerung aus der agenda rejection

Das IFRS IC traf die Feststellung, dass es wohl (in 2011) vorherrschende Praxis war, das *own credit risk* nicht zu berücksichtigen. Ein generelles „Verbot“ des Einbezugs geht damit nicht explizit einher. Auch wirkt die eigentliche Begründung der Nichtaufnahme mit Verweis auf das - mittlerweile nicht mehr aktiv verfolgte - Projekt zur Ersetzung des IAS 37 aufschiebend. Aus dem nicht mehr weiter verfolgten *exposure draft* zum Projekt *measurement of liabilities* (ED/2010/01.B8) könnte geschlussfolgert werden, dass aus einer einzunehmenden Marktsicht ein solcher Aufschlag notwendig wäre. Eine weitere - weniger spekulative - Lehre lässt sich u.E. aber nicht ziehen, da zum einen lediglich ein Verweis auf die Beratungen vorliegt, zum anderen aber auch die Projekte zu IAS 37 sowie zum Folgeprojekt zur Bewertung seit zehn bzw. fünf Jahren keinen nennenswerten Fortschritt mehr erfahren haben. Das Problem bzw. die Fragestellung ist jedoch akuter denn je. Somit verbleibt nur die Möglichkeit einer eigenen Interpretation.

- Stellt man auf den Wortlaut von IAS 37.47 ab, dann spricht dies gegen eine Berücksichtigung, da nur „risks specific to the liability“ und nicht „risks specific to the entity“ berücksichtigt werden dürfen. Die Verwendung eines bonitätsabhängigen Zinssatzes stünde daher im Widerspruch zum Wortlaut von IAS 37.47.
- Auch das im Endeffekt ergebnislose Diskussionspapier DP/2009/2 zur Berücksichtigung von Ausfallrisiken bei Schulden sah bei der Barwertermittlung von Rückstellungen eine Berechnung ohne Ausfallrisiko vor (Staff Paper zu DP/2009/2 Tz. 62(c)).

Bei der nach IAS 37.37 fiktiv zu prüfenden Übernahme der Verpflichtung durch einen Dritten wird dieser ein Entgelt fordern, welches den Erwartungswert und die Variabilität des Risikos unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes vergütet. Das vereinnahmte Entgelt kann der Dritte risikolos anlegen oder zur Substitution sonst notwendiger Fremdfinanzierung verwenden. Aus der Anlageperspektive wäre der risikolose Zins, aus der Substitutionsperspektive der um den eigenen (oder durchschnittlichen) Bonitätszuschlag (*credit spread*) erhöhte Zins anzusetzen. Das Unternehmen kann bei der Bestimmung der für eine sofortige Schuldbefreiung bestehenden Zahlungsbereitschaft ein ähnliches Kalkül anwenden: Das gezahlte Entgelt kann nicht mehr risikolos angelegt bzw. muss

fremdfinanziert werden. Aus der Perspektive entgender Anlagemöglichkeiten wäre der risikolose Zins, aus der Perspektive der Fremdfinanzierung der um den eigenen, bonitätsabhängigen *credit spread* erhöhte Zins anzusetzen. Allerdings führt letzteres zu keiner eindeutigen Lösung, da nicht klar ist, wessen Bonität (eigene oder die marktbezogener Dritter) heranzuziehen ist. Insofern führt nur die Berücksichtigung des risikolosen Zinssatzes zu einem eindeutigen Ergebnis.

#### 6.5. Zusammenfassung

Die aktuellen Diskussionen zur Bewertung von Rückstellungen werden aufgrund der anhaltenden Zinstal-fahrt nicht verstummen. Abseits des Einbezugs von Ausfallrisiken werden sicher auch noch weitere Möglichkeiten zur Zinssatzadjustierung - i.S.e. Erhöhung für die Abzinsung von Verpflichtungen - ausfindig gemacht werden, deren Einsetzbarkeit ebenfalls kritisch hinterfragt werden muss (z.B. keine Zulässigkeit der Durchschnittsbildung bei Zinssätzen). Solange sich der IASB hinsichtlich der Bewertung von Rückstellungen nicht äußert und damit zur Klärung beiträgt, wird allerdings Raum für eine mögliche *diversity in practice* bleiben.

**HAMBURG (ZENTRALE)**

Fuhlentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

**BERLIN**

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

**BIELEFELD**

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: +49 521 52084-0  
Telefax: +49 521 52084-84  
bielefeld@bdo.de

**BONN**

Potsdamer Platz 5  
53119 Bonn  
Telefon: +49 228 9849-0  
Telefax: +49 228 9849-450  
bonn@bdo.de

**BREMEN**

Bürgermeister-Smidt-Str. 128  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 59847-0  
Telefax: +49 421 59847-75  
bremen@bdo.de

**BREMERHAVEN**

Grashoffstr. 7/KAP  
27570 Bremerhaven  
Telefon: +49 471 8993-0  
Telefax: +49 471 8993-76  
bremerhaven@bdo.de

**CHEMNITZ**

Sophienstraße 7  
09130 Chemnitz  
Telefon: +49 (0) 371 4348-0  
Telefax: +49 (0) 371 4348-300  
chemnitz@bdo.de

**DORTMUND**

Stockholmer Allee 32 b  
44269 Dortmund  
Telefon: +49 231 419040  
Telefax: +49 231 4190418  
dortmund@bdo.de

**DRESDEN**

Am Waldschlößchen 2  
01099 Dresden  
Telefon: +49 351 86691-0  
Telefax: +49 351 86691-55  
dresden@bdo.de

**DÜSSELDORF**

Georg-Glock-Str. 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

**ERFURT**

Arnstädter Straße 28  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 361 3487-0  
Telefax: +49 361 3487-19  
erfurt@bdo.de

**ESSEN**

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: +49 201 87215-0  
Telefax: +49 201 87215-800  
essen@bdo.de

**FLENSBURG**

Am Sender 3  
24943 Flensburg  
Telefon: +49 461 90901-0  
Telefax: +49 461 90901-1  
flensburg@bdo.de

**FRANKFURT/MAIN**

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 554335  
frankfurt@bdo.de

**FREIBURG I. BR.**

Wilhelmstraße 1 b  
79098 Freiburg i. Br.  
Telefon: +49 761 28281-0  
Telefax: +49 761 28281-55  
freiburg@bdo.de

**HANNOVER**

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: +49 511 33802-0  
Telefax: +49 511 33802-40  
hannover@bdo.de

**KASSEL**

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

**KIEL**

Dahlmannstraße 1-3  
24103 Kiel  
Telefon: +49 431 51960-0  
Telefax: +49 431 51960-40  
kiel@bdo.de

**KÖLN**

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

**LEIPZIG**

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: +49 341 9926600  
Telefax: +49 341 9926699  
leipzig@bdo.de

**LÜBECK**

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: +49 451 70281-0  
Telefax: +49 451 70281-49  
luebeck@bdo.de

**MÜNCHEN**

Landaubogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 55168-0  
Telefax: +49 89 55168-199  
muenchen@bdo.de

**OLDENBURG**

Moslestraße 3  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 98050-0  
Telefax: +49 98050-18  
kontakt@bdo-arbicon.de

**ROSTOCK**

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: +49 381 493028-0  
Telefax: +49 381 493028-28  
rostock@bdo.de

**STUTTGART**

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de

**WIESBADEN**

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 99042-0  
Telefax: +49 611 99042-99  
wiesbaden@bdo.de

**WELTWEIT**

Brussels Worldwide Services BVBA  
Brussels Airport  
The Corporate Village, Elsinore Building  
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F  
B-1935 Zaventem  
Telefon: +32 2 778 01 00  
Telefax: +32 2 771 56 56  
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;  
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)  
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • RA Parwáz Rafiqpoor  
WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher  
WP StB Roland Schulz

Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200  
Telefax: +49 211 1371-120  
zar@bdo.de

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

